

3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 7. Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 24.03.2023 (GVBl. 06/2023 vom Ausgabetag 31.03.2023, S. 124) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 27.08.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

In § 2 Abs. 5 a) der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.03.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 3 des Jahrgangs 2013 vom Ausgabetag 07.03.2013) in der Fassung ihrer letzten Änderung durch die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 01.01.2024 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 8 des Jahrgangs 2024 vom Ausgabetag 05.06.2024) wird nach „4. Waltersdorf 50,00 €“, eingefügt „5. Mohlsdorf 50,00 €“.

§ 2

Neubekanntmachungsermächtigung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf – Teichwolframsdorf, den 24.09.2024

(Siegel)

Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, z.B. unter Verwendung der

Anschrift: Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Straße der Einheit 6

07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf,

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 24.09.2024

Pampel

Bürgermeisterin

Tag der Bereitstellung: 26.09.2024

Ort der Bereitstellung:

<https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht>